



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
Rechtsabteilung

Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
www.zh.ch/ajb

1/4

Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge

Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern

Gültig ab 1. Februar 2022

1. Vaterschaft

Der Vater kann sein Kind schon vor der Geburt anerkennen. Andernfalls sollte er dies möglichst bald nach der Geburt tun.

Die Kindeserkennung ist beim zuständigen Zivilstandsamt vorzunehmen. Je nach Nationalität und Zivilstand des Vaters sind unterschiedliche Dokumente mitzubringen. Das Zivilstandsamt gibt Auskunft, welche Dokumente benötigt werden.

Die Anerkennung bewirkt, dass die Vaterschaft offiziell ist. Der Vater wird im Zivilstandsregister und in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Das Kind erhält vom Vater einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen und allenfalls auf Sozialleistungen (AHV, IV etc.). Vater und Kind werden gegenseitig erbberechtigt. Sie haben einen Anspruch auf persönlichen Kontakt.

2. Elterliche Sorge

a) Einvernehmliche Regelung

Unverheiratete Eltern, die eine gemeinsame elterliche Sorge wünschen, müssen zwei Voraussetzungen erfüllen: Zum einen muss der Vater das Kind anerkannt haben, zum andern müssen die Eltern eine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben.

In dieser Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, und dass sie sich über die Obhut und das Besuchsrecht oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Eine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge kann zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Eine spätere Erklärung richtet sich an die Kinderschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes.



Die Regionalen Rechtsdienste des Amtes für Jugend und Berufsberatung (RRD AJB) sowie die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt der Stadt Zürich (FEU) beraten Eltern bei Fragen zur Vaterschaft, zum Unterhalt, zur Betreuung des Kindes und zum Kontakt. Sie helfen bei der Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags und einer Elternvereinbarung, in der die Obhut und das Besuchsrecht oder die Betreuungsanteile geregelt werden. Für die Beratung beim Ausarbeiten eines Unterhaltsvertrags bzw. einer Elternvereinbarung können Gebühren anfallen (vgl. [Merkblatt Kosten der Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen](#)).

Bis die Eltern gegenüber der zuständigen Behörde eine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgegeben haben, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

b) Uneinigkeit der Eltern

Will ein Elternteil keine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben, kann sich der andere Elternteil an die Kindesschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes wenden. Diese ordnet die gemeinsame elterliche Sorge an, ausser das Kindeswohl spricht dagegen. Sie regelt zusammen mit dem Entscheid auch die Obhut und das Besuchsrecht oder die Betreuungsanteile.

3. Elternrechte und -pflichten

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Elternteile grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Alltägliche Angelegenheiten entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind gerade betreut. Unter alltägliche Angelegenheiten fallen beispielsweise die tägliche Betreuung und Versorgung des Kindes, die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, die Behandlung einer normalen Grippeerkrankung, das Bestimmen der Schlafenszeiten und die Ernährung des Kindes.

Weiterreichende Entscheide sind bei gemeinsamer elterlicher Sorge von den Eltern gemeinsam zu treffen, wobei sie die Meinung des Kindes seinem Alter entsprechend zu berücksichtigen haben. Es geht um grundlegende und prägende Fragen, wie beispielsweise welcher Religion es angehören soll, die Namenswahl, die Auswahl des Schultyps, ein Schulwechsel, schwere medizinische Eingriffe und die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Eine Sonderregelung gilt, wenn ein Elternteil mit gemeinsamer elterlicher Sorge den Aufenthaltsort des Kindes wechseln will. Der Wechsel des Aufenthaltsorts bedarf der Zustimmung des andern Elternteils, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge durch den anderen Elternteil und den Kontakt zum andern Elternteil hat.



Hat ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge, trifft er die Entscheidungen allein. Vor wichtigen Entscheidungen muss er den anderen Elternteil anhören.

4. Familienname

Haben die Eltern vor der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes die gemeinsame elterliche Sorge vereinbart, können sie den Ledignamen des Vaters oder der Mutter für das Kind wählen. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder. Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes ab, haben sie für die Namenswahl ein Jahr Zeit. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder. Die Namenswahl ist gegenüber dem Zivilstandsamt zu erklären.

Steht die elterliche Sorge einem Elternteil allein zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen.

5. Unterhalt

Der Unterhalt des Kindes erfolgt in Form von Pflege und Erziehung (Naturalunterhalt) sowie Geldzahlungen. Bei den Geldzahlungen wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Barunterhalt soll die Barkosten des Kindes, wie die Kosten für Nahrung, Kleidung und Wohnen, sowie die externen Betreuungskosten (z.B. Kosten für Kindertagesstätte oder Hort) decken. Der Betreuungsunterhalt deckt die Kosten ab, die entstehen, wenn ein Elternteil das Kind selber betreut und während dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Die Eltern tragen gemeinsam den Unterhalt des Kindes. In erster Linie haben sich die Eltern über ihre Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu verständigen (Naturalunterhalt, Bar- und Betreuungsunterhalt). Dabei berücksichtigen sie die Betreuungssituation des Kindes und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile. Bei getrenntem Wohnsitz der Eltern ist eine schriftliche Regelung sinnvoll. Für das Kind wird die Regelung erst mit der Genehmigung durch die Kinderschutzbehörde (KESB) gültig.

Ist eine einvernehmliche Regelung des Unterhalts nicht möglich, ist eine Unterhaltsklage beim Gericht einzureichen. In diesem Fall setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag für das Kind fest oder genehmigt eine Vereinbarung der Eltern über den Unterhalt.



Weitere Informationen und die für Sie zuständige Beratungsstelle

Finden Sie für die Stadt Zürich unter:

<https://www.stadt-zuerich.ch/elternschaft>

Für die übrigen Regionen des Kantons Zürich unter:

<https://www.zh.ch/de/familie/lebensereignisse/vaterschaft.html>